

**Das Weihesfest am 28. September.**

Der Verlauf der Feier am 28. September hat den freudigen Erwartungen entsprochen, die im ganzen Vaterlande von diesem Fest lange vorher gehegt wurden. Die Berichte, die wir nur zum kleinen Theil in diesem Blatt folgen lassen können, geben das erhebende Bild einer Reihe unvergleichlicher Momente. Deutschland hat seinen Kaiser nie so gesehen, als an diesem Tage, wo alle großen Erinnerungen gleich hehren Geistern das ehrwürdige Haupt umschwebten, als in dem Augenblick, wo er, an der Brüstung des Denkmals stehend, im ganzen Rheinthale den versammelten Tausenden sichtbar wurde, in dem Glorienschein dieses Tages und in der ganzen Ehrwürdigkeit seiner Erscheinung.

Vor fünfzig Jahren sprach einer der edelsten Redner der evangelischen Kirche bei einer Denkmalsweihe das Wort: »Nicht allein große Begebenheiten braucht es, den Menschen zu erziehen für seine große Bestimmung. Auch große Malzeichen thun Noth, an welchen wir ausruhen von großen Geschicken und für größere reifen.«

Möge es mit dem Zeichen so sein, das auf dem Niederwald am 28. September zur Freude von ganz Deutschland durch eine unvergessliche Feier geweiht worden. Aber von dem Anblick eines solchen Festes sollten wir uns nicht trennen, ohne in das tägliche Leben seine Frucht mitzubringen. Von diesem Leben ist ja Kampf der Meinungen und des Wirkens unzertrennlich. Aber dieser Kampf ist nur dann nicht zerrüttend, wenn die Kämpfenden nicht vergessen, welches großes Besizthum sie gemeinsam zu hüten und zu entwickeln haben, dessen Lebensfähigkeit durch den Kampf nicht angetastet werden darf. Wie groß der Besiz des deutschen Volkes an kostbaren Werthen äußerer Art, an heiligen Gütern innerer Art geblieben und geworden ist, hat die Feier des 28. September hoffentlich überall im Vaterlande wieder zum lebendigen Bewußtsein gebracht. Möge dieses Bewußtsein nun auch seine versöhnende und erhebende Wirkung allenthalben äußern.

**Die Ausführung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 11. Juli.**

Nach Meldungen, deren Richtigkeit allseitig bestätigt wird, ist die Ausführung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 11. Juli in Ansehung der Anstellung von Hülfsgeistlichen als gesichert anzusehen. Der heilige Stuhl hat sich darüber schlüssig gemacht, durch Vermittelung des Seniors der preussischen Bischöfe, des Bischofs von Culm, die durch die Novelle vom 31. Mai 1882 ermöglichten staatsseitigen Dispense für seelsorgerische Verwendung derjenigen katholischen Geistlichen einholen zu lassen, welche sich über eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vorbildung nicht auszuweisen vermögen. Durch diese Maßregel wird der seelsorgerischen Noth der katholischen Gemeinden in weitem Umfange abgeholfen und die Wohlthat des neuen Gesetzes auf alle Diözesen des preussischen Staates, einschließlich derjenigen, die der bischöflichen Leitung zur Zeit entbehren, ausgedehnt werden können.

Der Gewinn dieses auf dem Wege zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens gemachten Fortschritts würde unter gesunden und einfachen Verhältnissen jedes Kommentars entbehren dürfen. Vermöchten unsere politischen Parteien dem religiösen Leben der katholischen Gemeinden denselben unbefangenen, und von Nebenrücksichten unbeeinflussten Antheil zuzuwenden, den die Staatsregierung an demselben nimmt, so würde einstimmig anerkannt werden, daß ein großer und wichtiger Erfolg erzielt und daß die an das Gesetz vom 11. Juli d. J. geknüpften Erwartungen gerechtfertigt worden ist. Wären statt der Rücksichten des Parteiinteresses Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls für die Organe der liberalen Opposition

maßgebend, so müßte es gerade diese Presse mit Genugthuung erfüllen, daß ihre pessimistischen Voraussetzungen nicht eingetroffen sind und daß es trotz alledem und alledem gelungen ist, ohne Preisgebung staatlicher Rechte einen Ausweg aus dem allseitig beklagten seelsorgerischen Nothstande zahlreicher katholischer Gemeinden zu finden. In dem Lager derjenigen aber, die die Anwaltschaft kirchlich-politischer Interessen für ihre Hauptaufgabe ansehen, müßte wenigstens für den Augenblick die Befriedigung darüber, daß von Tausenden preussischer Katholiken eine schwere Last genommen worden, alle übrigen Erwägungen zurückdrängen, und müßte die frohe Empfindung, daß die schlimmste aller Folgen des kirchenpolitischen Streits endlich aus der Welt geschafft werden soll, ihr natürliches Recht geltend machen.

Und wie sieht es in Wirklichkeit aus? Die liberale Opposition thut, als hätte sie mit ihrem thatsächlich gegenstandslos gewordenen Bedenken Recht behalten, die führenden Organe der Centrumspartei aber behandeln die Zehntausenden ihrer Glaubensgenossen zugebacht Wohlthat wie ein der Staatsgewalt gemachtes Zugeständniß, wie ein Abkommen, das für die Sache der Kirche eher Verlust als Gewinn bedeutet. Wir haben bereits einmal Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß von dieser Seite der für die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli erforderlichen Verständigung zwischen staatlichen und kirchlichen Organen nicht nur nicht zu Hülfe gekommen, sondern im Gegentheil darauf hingewirkt worden ist, »Ueberraschungen« vorzubeugen, welche als »Konzessionen« des heiligen Stuhls an die Staatsregierung gedeutet werden könnten (vergl. Nr. 31 der Prov. Corresp. vom 1. Aug. d. J.). Nach derselben Methode ist während des gesammten Verlaufs der während der letzten Wochen geführten Verhandlungen konsequent weiter gearbeitet worden. Als die Frage der für die nicht gesetzmäßig vorgebildeten Geistlichen erforderlichen Dispense auf die Tagesordnung gesetzt wurde, war in den Spalten der »Germania« zu lesen, »daß beinahe ein Zwang für den heiligen Stuhl vorliege, Dispensgesuche nicht zu gestatten«; als sich herausstellte, daß dieser »Zwang« von dem heiligen Stuhle nicht empfunden werde, hieß es, geistliche Anstellungen in den von vier Millionen Katholiken bewohnten bischofslosen Bezirken würden »überhaupt erst möglich gemacht werden«, wenn der Bequadigungsparagraph auf die sämtlichen ehemaligen Oberhirten dieser Bezirke angewendet worden. Die Meldung, daß für die staatlich behinderten Diözesen auf außerordentlichem Wege Rath geschafft werden solle, fand bei der »Germania« eine Aufnahme, die weniger auf sachliche Zweifel, als auf peinliches Befremden schließen ließ. So lange wie irgend möglich sträubte man sich gegen den Glauben, daß die päpstliche Kurie von der ihr gebotenen Möglichkeit zur Beseitigung der Seelsorgenoth Gebrauch machen werde. Als von in Sachen der Dispense zu ernennenden »Delegaten« die Rede war, warnte das Hauptorgan der Centrumspartei »vor einer Form des Verkehrs, welche irgendwie als ein Präjudiz für die Frage angesehen werden könnte, wie das den vier betreffenden Diözesen zugefügte Unrecht wieder gut zu machen sei«. An dieser »primitivsten Art, den betreffenden Diözesen wenigstens einen kleinen Theil der Wohlthaten des neueren Gesetzes zu Theil werden zu lassen«, nahm die »Germania« ebenso peinlichen Anstoß, wie an dem »eigenthümlichen Gedanken«, daß die Vermittelung der Dispensgesuche dem Bischofe von Culm übertragen werden sollte. Und als sich an der Wichtigkeit der auf diese Art der Erledigung bezüglichen Vorschriften schlechterdings nicht mehr zweifeln ließ, hatte das Blatt, das die seelsorgerische Noth der verwaisten Gemeinden sonst nicht schwarz genug zu schildern vermocht hatte, für die endlich gesicherte Aussicht auf Abhülfe kein wirkliches Wort der Freude und Anerkennung übrig: seine einzige Sorge war darauf gerichtet, vor der Auffassung zu warnen, als ob dem »letzten Noth-